

## **Ergebnisse**

### **Workshop Nr. 3:**

#### ***Kooperationsvereinbarungen - Vernetzung konkret***

Workshopleiter: Herr Welling

#### **Anlass:**

Die bei der Begleitung straffällig gewordener Menschen erforderliche Vernetzung der beteiligten Dienste der Justiz und freien Träger macht eine Absprache der zukünftigen Aufgaben und Betätigungsfelder notwendig. Hierdurch wird die Zusammenarbeit der einzelnen Einrichtungen untereinander verbessert.

Durch diese Vereinbarung wird die gezielte und strukturierte Begleitung der Probanden/Klienten sichergestellt, so dass eine deliktorientierte Arbeit für AJSD und Justizvollzug möglich ist.

Doppelbetreuungen und Informationsverluste werden so weit wie möglich vermieden.

Diese Vereinbarung konkretisiert die Zusammenarbeit die in der AV d. MJ v. xx.xx.2010 (4260-403.116) VORIS 33350000000005 formuliert wurden.

Die Anlaufstellen arbeiten nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Dies muss bei der Planung und der Kooperation der beteiligten Dienste berücksichtigt werden.

#### **Kooperationspartner:**

An dieser Vereinbarung sind beteiligt

- 1.
- 2.

Die Kooperationspartner arbeiten im Rahmen dieser Vereinbarung eng und partnerschaftlich zusammen.

Als Ansprechpartner stehen zur insbesondere zur Verfügung:

Für 1:

Für 2:

#### **Ziele:**

Ziel ist die Begleitung des Probanden/Klienten in gesicherte Lebensverhältnisse.

Die soziale und berufliche Integration wird hiermit gefördert.

Die Resozialisierung wird angestrebt und die Aussichten auf eine positive Legalbewährung sollen deutlich verbessert werden.

Eine koordinierte Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Partnern schafft Verbindlichkeit, sichert den Austausch der vorhandenen Informationen und ermöglicht die zielgerichtete Fortsetzung eingeleiteter Maßnahmen.

Die Probanden/Klienten lernen schon frühzeitig ihre Ansprechpartner kennen.

Beziehungsabbrüche und Mehrfachbetreuungen sollen so vermieden werden.

### **Verfahren:**

Die Kooperationspartner verpflichten sich zur aktiven Zusammenarbeit im Rahmen des Übergangsmanagement. Die Grundregeln der Zusammenarbeit sind in der AV d. MJ v. xx.xx.2010 (4260-403.116) VORIS 3335000000005 verbindlich beschrieben. Konkretisierend wird festgelegt:

Federführend bei der Einzelfallbearbeitung ist die Einrichtung, in deren Zuständigkeit sich der Proband aktuell befindet. Die Federführung wird unter dem AJSD und den Anlaufstellen bei Bedarf geklärt.

Alle Absprachen werden durch die geltenden Datenschutzbestimmungen begleitet. Die Stelle, die die Daten abgibt, ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Ist eine Schweigepflichtentbindung notwendig, wird diese durch die Stelle eingeholt, die die Daten weitergeben möchte.

Die Kooperationspartner stellen namentlich benannte Ansprechpartner zur Verfügung, die als erste Kontaktpersonen zur Verfügung stehen. Diese klären zeitnah die Zuständigkeit in ihrer Einrichtung und melden oder vermitteln diese binnen 2 Werktagen an den Kooperationspartner.

Die Justizvollzugsanstalt prüft bei der Aufnahme eines Inhaftierten, ob dieser durch einen der Kooperationspartner betreut wurde. Ist dies der Fall, wird Kontakt mit dem Partner aufgenommen und um Übermittlung von vorliegenden Daten gebeten. Gleichlautend verfahren die Anlaufstellen für Straffälligenhilfe und der AJSD bei der Aufnahme eines Probanden.

In der weiteren Zusammenarbeit obliegt es den Partnern folgende Punkte sicherzustellen:

### **Justizvollzugsanstalten:**

Die Justizvollzugsanstalt verwendet die Daten der Kooperationspartner zur Vorbereitung und Durchführung der Vollzugsplanung gem. § 9 NJVollzG.

Die Justizvollzugsanstalt stellt jedem Inhaftierten mit erkennbarem Bedarf zu Beginn der Inhaftierung das Angebot der Anlaufstellen für Straffälligenhilfe aktenkundig vor und ermöglicht auf Wunsch des Inhaftierten eine Kontaktaufnahme.

Die Justizvollzugsanstalt bietet dem Inhaftierten so weit wie möglich Hilfsangebote für die festgestellten Defizite an, die dem Erreichen des Vollzugszieles gem. § 5 NJVollzG dienen.

Die Justizvollzugsanstalt beginnt spätestens sechs Monate vor der voraussichtlichen Entlassung die Entlassungsvorbereitung gezielt zu starten. Sie beteiligt die Partner der Kooperationsvereinbarung dabei so weit und so früh wie möglich.

Die Justizvollzugsanstalt bietet den Kooperationspartnern die Teilnahme an den Vollzugsplankonferenzen an. Dabei wird vor allem die Vollzugsplanfortschreibung zur Einleitung der Entlassungsvorbereitung von Bedeutung sein. Auf § 68 (5) NJVollzG wird Bezug genommen. Ersatzweise bietet die Justizvollzugsanstalt den Kooperationspartnern geeignete Formen der Zusammenarbeit an, namentlich gemeinsam mit dem Inhaftierten durchgeführte Gespräche zur Entlassungsvorbereitung.

Die Justizvollzugsanstalt informiert den AJSD frühzeitig über geplante Entlassungen in Führungsaufsicht.

Die Justizvollzugsanstalt stellt die in Haft erworbene Informationen, zum Beispiel über eingeleitete Hilfsmaßnahmen, den beteiligten Partnern zur Verfügung und sucht möglichst gemeinsam mit dem Inhaftierten die Kontaktaufnahme mit den Kooperationspartnern, um einen reibungslosen Übergang von der Haft in Freiheit zu gewährleisten.

Die Justizvollzugsanstalt übersendet den Bericht gem. § 57 StGB direkt an den AJSD und auf Wunsch des Inhaftierten und mit seiner Zustimmung auch an die Anlaufstelle für Straffälligenhilfe.

### **Allgemeiner Justizsozialdienst (AJSD)**

Der AJSD nimmt bei bevorstehender Inhaftierung von Probanden Kontakt mit dem Betroffenen und der Vollzugsanstalt auf, um im Rahmen der Möglichkeiten die Vollzugsplanung zu unterstützen.

Erhält der AJSD Mitteilung von einer voraussichtlichen Entlassung aus dem Vollzug mit Bewährungsunterstellung, nimmt der AJSD Kontakt mit dem Betroffenen auf. Er verschafft sich ein möglichst umfassendes Bild von der Person und ihrer Entlassungssituation und unterstützt die Entlassungsvorbereitungen.

Die Übersendung der positiven Stellungnahme an den AJSD führt zur Fallbearbeitung beim AJSD. (AR – Fall)

Der AJSD verpflichtet sich, gleichlautende Maßnahmen mit den Anlaufstellen zu vermeiden, bzw. im Einzelfall diese engmaschig abzusprechen.

### **Anlaufstellen für Straffälligenhilfe:**

Die Anlaufstelle bietet unter dem Grundsatz der Freiwilligkeit und Verschwiegenheit im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung den Klienten folgende Leistungen an:

Durchführung von Sprechstunden in der Vollzugsanstalt (auch in der Untersuchungshaft) zur Vorbereitung der Entlassung in konkreten Einzelfällen in Zusammenarbeit mit den Bediensteten der Justizvollzugsanstalt.

Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in der Übergangszeit nach der Haftentlassung, auch durch Beratung über Sozialleistungen (z. B. Sozialhilfe, Arbeitslosenunterstützung) und Hilfe beim Umgang mit Behörden, Abklärung von Zuständigkeitsfragen.

Hilfe bei der Wohnungssuche, z. B. Angebot von kurzzeitigen Wohnmöglichkeiten bis zu 3 Monaten sowie Angebot von sozialbetreutem Wohnen zur Vermeidung von Untersuchungshaft bzw. zur Unterbringung von Gefangenen während eines Urlaubs, insbesondere zur Vorbereitung der Entlassung.

Hilfe bei der Arbeitssuche, insbesondere durch Vermittlung von Kontakten zu den Beratungsdiensten der Agenturen für Arbeit, Vermittlung in „gemeinnützige Arbeitsprogramme“ für schwer vermittelbare Arbeitslose.

Hilfen bei der Regulierung von Schulden

Informationen über Möglichkeiten der Rechtsberatung nach dem Beratungshilfegesetz.

Einzel - und Gruppengespräche über die besonderen Schwierigkeiten nach der Haftentlassung (Themen: Vorurteile, Arbeitslosigkeit, Wohnungsnot, Umgang mit der Freizeit).

Beratung bei Konflikten und Problemen mit Alkohol/Drogen, Vermittlung von Kontakten zu den Beratungsdiensten in diesem Bereich.

Familienarbeit soweit die Einbeziehung der Angehörigen von Gefangenen und Entlassenen bei der Aufarbeitung vorgenannter Probleme geboten ist.

Die Anlaufstellen verpflichten sich, gleichlautende Maßnahmen mit dem AJSD zu vermeiden, bzw. im Einzelfall diese engmaschig abzusprechen.

### **Zusätzliche Vereinbarungen:**

Zusätzlich zu diesen Vereinbarungen können ergänzende Regelungen getroffen werden, die regionale Besonderheiten berücksichtigt. Diese lauten:

### **Controlling**

Die Kooperationspartner treffen sich quartalsweise/halbjährlich/jährlich, um sich über die Umsetzung der Vereinbarung auszutauschen. Diese Treffen finden abwechselnd in den Räumlichkeiten der Kooperationspartner statt, um das gleichberechtigte Miteinander zu unterstreichen.



Diese Treffen dienen auch der Aufarbeitung von Fällen und Vorgängen, die nicht nach den hier getroffenen Absprachen bearbeitet wurden.

Dabei ist auf ein partnerschaftliches, wertschätzendes und faires Miteinander zu achten, das einzig die fortschreibende Verbesserung der zukünftigen Arbeit und Atmosphäre als Ziel verfolgt.

Diese Vereinbarung wird nach einem Jahr auf seine Praktikabilität hin überprüft und bei Bedarf angepasst werden (Best Practice)

### **Schlussbemerkungen**

Die Kooperationspartner verpflichten sich auf Grundlage dieser Vereinbarung zur Zusammenarbeit und erkennen die verschiedenen fachlichen und professionellen Möglichkeiten der Partner an.

Sie respektieren untereinander die zum Teil unterschiedlichen methodischen Rahmenbedingungen und personellen Ressourcen der Institutionen und arbeiten gemeinsam an dem Ziel der Entlassungsvorbereitung.